STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NR: NW 2

ERSTE AUSFERTIGUNG

Laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 7. 1966 wird

1) die braun schraffierte Fläche östlich der Straße „Auf dem Löverick" - Verbindung zu dem Grenzweg der Gemeinde Lowick - als öffentliche Straße ausgewiesen.
2) die rot schraffierte Fläche in Verlängerung des Stichweges am Wendeplatz südöstlich der Wichernstraße öffentlicher Weg bzw. überbaubare Fläche.
3) Auf den Flurstücken 692 u.a. südlich der Straße „Auf dem Löverick" die Dachneigung von 30° auf „bis zu 50°" festgesetzt. (Blaue Änderung)

Bocholt, den 1. 8. 1966

Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor

Stadtverordneter — Stadtbaurat

FÜR DAS GEBIET LÖVERICK SÜD ZWISCHEN FRÜHERE JERICHOSTRAßE / SCHWANENSTR. UND BLUMENSTRAßE / STADTGRENZE.

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 22.02.84 den Bebauungsplan NW 2 Löverick süd gem. § 13 BBauG. vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist in dunkelrot dargestellt.

Bocholt, den 13.03.1984

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 30.04.1984

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG. wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Bocholt, den 12.07.1979

Der Stadtdirektor

Stadtbaudirektor

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.5.79 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BBauG.

Die Änderungen sind in grün dargestellt.

Die Änderung ist gem. § 10 BBauG. rechtsverbindlich beschlossen worden.

Bocholt, den 10.7.1979

Schriftführer

SCHULE

PARKPLATZ

KINDER-SPIELPLATZ

Auf dem Löverick

Hammarskjöldstraße

Kurfürstenstraße

siehe 1. Änderungsplan NW 2 rechtsverbindlich 05.10.1995

siehe 29. Änderungsplan

siehe 28. Änderungsplan

ERWEITERUNG SIEHE 1. ÄNDERUNGSBLATT ZUM B. PLAN NW 2

KREIS BORKEN

RÜCKSEITE BEACHTEN!

M. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN

NW 2

Bocholt NW 2

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.09.1982 gem. § 2 Abs. 6 BauG, den Bebauungsplan NW 2 - Löwisch Süd - im Bereich des Forsterberggrabens wie folgt zu ändern:

Auf dem Grundstück Flur 73 Nr. 1356 wird eine überbaubare Fläche zur Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses festgesetzt. Die Grund- und Geschoßflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Die Bauweise bleibt offen.

Von einer Durchführung wird abgesehen, da sich diese Änderung nur unwesentlich auf das Plangebiet und die Nachbargebiete auswirkt.

Bocholt, den 05.10.1983

Bocholt, den 05.10.1983

2. Der geänderte Bebauungsplan NW 2 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 18.10. - 18.11.1983 öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 19.11.1983

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 06.06.1984 in Kenntnis der Begründung die Änderung des Bebauungsplanes NW 2 im Bereich des Forsterberggrabens, die gestaltrechtlichen Festsetzungen (Dachneigung 40°) gem. § 103 BauO NW als Satzung.

Bocholt, den 05.10.1984

4. Die Genehmigung des Bebauungsplanes NW 2 wurde gem. § 11 BauG am 16.10.84 ortsüblich bekanntgemacht. Die Anderung ist daher am 16.10.84 rechtsverbindlich.

Münster, den 15.10.1984

Bocholt, den

Die am 4.4.1984 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossenen gestaltungsrechtlichen Festsetzungen wurden mit Verfügung vom 18.09.84 gem. § 103 i.V.m. § 77 BauO NW genehmigt.

Borken, den 18.09.84

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl.
Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Senien

Hinweis-Nr.1
"Im baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß mit der Belastung des Grundstückes erst begonnen wird, wenn das Amt für Bodenordnung/Liegenschaften Münster das Gelände zur Bebauung freigegeben hat."

Hinweis-Nr.2
"Im baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß mit der Belastung des Grundstückes erst begonnen wird, wenn das Amt für Bodenordnung/Liegenschaften Münster das Gelände zur Bebauung freigegeben hat."

Hinweis-Nr.3
Satzung der Stadt Bocholt vom 15.02.1991
zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Aufgrund der § 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1964 (GV NW Nr. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1989 (GV NW Nr. 141), und des § 2 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1964 (GV NW S. 425) beziehlt S. 1321), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 26.9.1990 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Eckgrundstück Wevelkamp/Schwenstraße und das Grundstück Wevelkamp, Haus-Nrn. 14 und 16, wird die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzte Dachneigung von 6° in eine Neigung von 45° geändert.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziff. 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 3

Diese Satzung tritt an Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Satzung vom 15.02.91 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 02.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei Inkrafttreten dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 15.02.1991

K. Hitpeß
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung 19.02.91

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 08.11.1989, den Bebauungsplan NW 2 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch zu ändern, um auf dem Eckgrundstück Wevelkamp/Schwenstraße die Errichtung von eingeschossigen Wohnhäusern zu ermöglichen. Eine Änderung der gestaltungsrechtlichen Festsetzungen (Dachneigung) nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sollte ebenfalls durchgeführt werden.

Bocholt, den 09.11.1989

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 21.03.1990 die endgültige Änderung des Bebauungsplanes NW 2 und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs von einem Monat.

Bocholt, den 22.03.1990

Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan NW 2 hat mit der dazugehörigen Begründung in der Zeit vom 19.04. bis einschl. 21.05.1990 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Bocholt, den 22.05.1990

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Silvering
Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung wurde am 26.09.1990 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß in Kenntnis der Begründung und des Nachtrages zur Begründung die Änderung des Bebauungsplanes NW 2 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.

Bocholt, 27.09.1990

Stadtdirektor Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan NW 2 wurde gemäß § 11 BauGB am 10.10.1990 angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster, den 29.04.1991

Der Regierungspräsident
AZ.: 35.2.1-5030 [illegible]
Im Auftrag

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 19.02.1991 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung und des Nachtrag zur Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der geänderte Bebauungsplan ist daher ab 19.02.1991 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 20.02.1991

Der Stadtdirektor
Vertretung
Dipl.-Ing. Fehlemann
Stadtbaurat

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 BauGB a BauGB

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind wie folgt herzustellen: Mineralien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Kasseglitter/Rasenverbundstein, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

2. Je 40 m² Vorgartenfläche privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Hochstamm oder eher als hochwüchsiger Laubbaum (z. B. Birke, Feldahorn, Eberesche, Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Elsbeere) zu setzen. Bei einer Mindestentfernung von 14 - 16 cm pro Stamm von mindestens 20 m² zu erhalten bzw. zu schaffen.

3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 3 lfdg Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit der jeweiligen Standorte besonders geeignet:

- gemeiner Efeu (nicht südseitig);
- Kletterhortensie (nicht südseitig);
- selbstklimmende Wein;
- selbstklimmender Wein (Kletterhilfe notwendig) und
- Knöterich (Kletterhilfe notwendig).

4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis - 1
Hinsichtlich des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 a Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen.

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 und 25 BauGB a BauGB

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 18.05.94
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 18.05.94 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 19.05.1994
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 09.06.1994 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.06.1994
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadtbaurat

Änderung Festsetzung Nr 9

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs 1 Ziffern 20 BauGB, für die neue Bauflache

1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind wie folgt herzustellen: Mineralien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Rasengitter/Rasenverbundstein, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.

Empfehlungen

1. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sollte begrünt werden. Hierzu sollte an den zu begrünenden Fassadenflächen je 3 lfdg. Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit der jeweiligen Standorte besonders geeignet:
- gemeiner Efeu (nicht südseitig);
- Kletterhortensie (nicht südseitig);
- selbstklimmender Wein;
- selbstklimmender Wein (Kletterhilfe notwendig) und
- Knöterich (Kletterhilfe notwendig).

2. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis:
Hinsichtlich der anfallenden Niederschlagswasserbeseitigung ist im baurechtlichen Verfahren das Gewässerschutzbeauftragten und Wasserbau zu beteiligen. In diesem Zusammenhang können auch evtl. Versickerungsmöglichkeiten erörtert werden.

Hinweis:
Die Verlegung der Versorgungsleitungen sind unterirdisch durchzuführen. Sofern der Verbleib auf Kompetenz aufkommen, ist die Arbeit erster einzureichen und die zuständige Energieversorgungsunternehmen über den Fernmelde-Öffentlicher Ordnung der Stadt Bocholt bzw. erforderlich die Einvernehmen über die Verlegewege Bocholt zu vereinbaren.
Auf erforderliche Kabel- und Rohrleitungen sind unter Sicherheit zu stellen und mindestens 14 Tage vor Baubeginn beim Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt anzeigen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 15.04.03
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 15.10.03 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 86 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 16.04.2003
Bürgermeister Schriftführerin
V. Ehling Meier-Jansen

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 22.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht.
Bocholt, den 23.04.2003
Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 07.11.1984
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in violett schraffiert dargestellt.
Sie wurde am 07.11.1984 gem. § 10 BBauG und § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 04.11.1984
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG, wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.12.1984
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 14.6.85
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in orange dargestellt.
Sie wurde am 14. 6. 85 gem. § 10 BBauG und § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 18. 6. 85
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 19. 7. 1985
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.05.93
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 26.05.93 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.05.93
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 13.6.1993
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.06.1993
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 23.06.1993 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 24.06.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 2.7.1993
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 23.02.1994
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Rot dargestellt.
Sie wurde am 23.02.1994 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.02.1994
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 20.04.1994
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Hitzestraße 73

Textliche Festsetzung, für die neuen Überbaubaren Flächen
1. Die Oberflächen der privaten Stellplätze, privaten Wege/Zugänge und Terrassen sind wie folgt herzustellen: Mineralien (z. B. wassergebundene Wegedecken, Kasseglitter/Rasenverbundstein, wasserdurchlässiges Ökopflaster) herzustellen.
2. Je 40 m² Vorgartenfläche privater Grundstücksflächen ist ein Obstbaum (als Hochstamm oder eher als hochwüchsiger Laubbaum (z. B. Birke, Feldahorn, Eberesche, Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche, Elsbeere) zu setzen. Bei einer Mindestentfernung von 14 - 16 cm pro Stamm von mindestens 20 m² zu erhalten bzw. zu schaffen.
3. Mindestens die Hälfte der Fassaden der auf den privaten Grundstücken errichteten Gebäude sind zu begrünen. Hierzu ist an den zu begrünenden Fassadenflächen je 3 lfdg. Fassadenlänge eine Kletterpflanze zu setzen. Folgende Arten sind in Abhängigkeit der jeweiligen Standorte besonders geeignet:
- gemeiner Efeu (nicht südseitig);
- Kletterhortensie (nicht südseitig);
- selbstklimmender Wein;
- selbstklimmender Wein (Kletterhilfe notwendig) und
- Knöterich (Kletterhilfe notwendig).
- Schlingknöterich (Gleichzeitig notwendig) und
- Efeuarten (Kletterhilfe notwendig)
4. Sofern Gebäude mit Flachdächern errichtet werden (z. B. Garagen), so sind diese Flachdächer zu begrünen.

Hinweis 1
Hinsichtlich des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers wird auf § 51 a Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser) verwiesen. Einzelheiten der Niederschlagswasserbeseitigung sind mit dem Tiefbauamt zu erörtern. Notwendige Erlaubnisse für eine Versickerung sind beim Kreis Borken schriftlich einzuholen.

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 26.02.1997
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün dargestellt.
Sie wurde am 26.02.1997 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 27.02.1997
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden am 13.03.1997 ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.03.1997
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 1.10.86
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Blau Kariert dargestellt.
Sie wurde am 1.10.86 gem. § 10 BBauG und § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 2.10.1986
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 4.11.1986
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15.7.1987
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BBauG vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in braun kariert dargestellt.
Sie wurde am 15.7.1987 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BBauG und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 7.9.1987
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BBauG wurde ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 10.9.1987
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtrat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 19.04.1989
den Bebauungsplan NW 2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Grün Kariert dargestellt.
Sie wurde am 19.04.1989 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 20.04.1989
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 14.06.1989
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 28.10.92
den Bebauungsplan NW2
gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Braun dargestellt.
Sie wurde am 28.10.92 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 81 (4) BauO NW als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 29.10.92
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Offenlegung gem. § 12 BauGB wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Bocholt, den 16.12.92
Der Stadtdirektor
I.V.
Stadtbaurat

Hinweis-Nr.1
1.2 Durch WVGE Münsterland für Anobloque / Amt für Bodenordnungsämter (Tel. 02552/708-263) oder Bezirksregierung Münster (Tel. 0251/411-1) oder Bodenordnungsamt (Luftaufgenommene Datenbank, aber auch Veränderungen und Verfügungen bis der rechtlichen Bodenverhältnisse) unverbindlich zu melden. Ihre Lage im Gebiete darf nicht verändert werden (§§ 15 LJK DGRG NRW).
2.) Dem Amt für Bodenordnungsämter oder seinen Beauftragten ist das Betreten der Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls erforderliche Untersuchungen durchführen zu können (§ 10 DGRG NRW). Die Gefahr bedingen Täglen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.
3.) Die Durchführung der Untersuchungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodenordnungsämter Telefon-Nr. 31 44 88 mitzuteilen.

Hinweis Nr 2
Im baurechtlichen Verfahren ist die staatl. Bodenverwaltung zu beteiligen.

Hinweis Nr 3
Der Regierungspräsident - Kampfmittelbeseitigungsdienst - empfiehlt die zu Bauvorhaben, bei denen bislang unbekannte Kriegsfolgen (Bombenwürfe, Kampfhandlungen) werden, vorsorglich im Planungsstatus zu berücksichtigen. Entsprechende Anregungen

Hinweis 1
In baurechtlichen Verfahren ist der Kreis Borken - Tiefbauamt zu beteiligen.

Hinweis 2
a) In baurechtlichen Verfahren ist eine Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser zu untersagen.
b) In baurechtlichen Verfahren ist darauf hinzuweisen, daß
- eine Nutzung des Grundwassers zur Gartenbewässerung möglich ist,
- eine jährliche Überprüfung des Grundwassers von städtischen Tiefbauamt durchgeführt wird und die Ergebnisse dort jederzeit eingesehen werden können.

Hinweis 3
In baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß die Entsorgung des Aushubmaterials mit dem städtischen Tiefbauamt abgestimmt wird.

Hinweis 4
Da die bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich als Grünland genutzt sind, ist mit einer ausgeprägten Ackerkrume zu rechnen, die bei natürlichen Verfahren mit Bauschutt, Bauschuttmassen mit Asphalt zwischen vorhandenen und neu zu verlegenden Straßen und Wegen, Kanälen und Leitungen, Gebäuden und Plätzen den Untergrund ist anderweitig aufgebaut wird. Es muß damit gerechnet werden, daß Gebäude und Straßen nicht mehr standsicher hergestellt werden können.

Hinweis 5
Baumpflanzungen sollten nur in Ausnahmefällen erfolgen, da sie Schäden an Kanälen, Leitungen, Gebäuden und Straßen verursachen können.

Hinweis 6
Im baurechtlichen Verfahren ist sicherzustellen, daß hinsichtlich der Arbeitsschutzes bei den Bauarbeiten die in Betracht kommenden Normen der Altablagerung (ehemaligen Lehmgrube) Hallenweg, Altlastenerlaß vom 07.10.1991, eingehalten bzw. Tiefbauamt der Stadt Bocholt, Postfach 1240, Telefonnummer beachtet werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, daß das Betreten der Baugrube durch Dritte sowie alle Gefahrenquellen mit den Deponat durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.

Wegen der Einzelheiten ist im baurechtlichen Verfahren das städtische Tiefbauamt zu beteiligen.

Hinweis 7
Das Bauherrn ist im baurechtlichen Verfahren folgende Auflage zu erteilen:
"Der Beginn der Arbeiten ist der Bodenbehörde Kreis Borken und Dating der Baugenehmen vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen."